

Gemeinde Neuenkirchen
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 03. Dez. 2020

Beschlussvorlage Neuenkirchen	Vorlage Nr.: NE/367/2020			
Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (GE-Gebiet) östlich der Bramscher Straße (K 102), Neuenkirchen - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	02.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	08.12.2020	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

In der Gemeinde Neuenkirchen gibt es nach wie vor einen Bedarf an Gewerbegrundstücken. Aus diesem Anlass beabsichtigt die Gemeinde Neuenkirchen, das Gewerbegebiet südlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Vinter Höhe“ nach Süden hin zu erweitern. Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen ist im Parallelverfahren die Darstellung einer Gewerbe-fläche (GE-Gebiet) vorgesehen. Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes bezieht sich auf eine rd. 2,0 ha große Fläche östlich der Bramscher Straße (K 102). Die Anbindung des Gewerbegebietes könnte im Rahmen einer Linksabbiegerspur über die angrenzende Kreisstraße (Bramscher Straße) erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet westlich der Bramscher Straße“ (K 102) gefasst. Mit der Ausweisung einer Gewerbefläche östlich der Bramscher Straße würde sich das Plangebiet um etwa 2,0 ha zuzüglich der Grundstücksfläche der Bramscher Straße (K 102) vergrößern. Im Zuge der Planaufstellung könnte die geplante Linksabbiegerspur von Neuenkirchen kommend nämlich in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden, so dass man auf ein separates Planfeststellungsverfahren verzichten könnte. Die Verwaltung schlägt vor, die Gewerbeflächen westlich und östlich der Bramscher Straße in einem Planverfahren mit dem B-plan Nr. 36 „Gewerbegebiet Bramscher Straße“

durchzuführen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Trägerbeteiligung wird das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Bramscher Straße“ eingeleitet. Für die Planungsarbeiten wurden drei Ing.-Büros um Abgabe eines aktuellen Angebotes angeschrieben. Die Verwaltung schlägt vor, den Planungsauftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die östlich der Bramscher Straße (K 102) gelegene Fläche zu fassen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Bramscher Straße“ wird somit das Planverfahren für die westlich und östlich der Bramscher Straße gelegenen Grundstücksflächen eingeleitet. Der Planungsauftrag ist an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen: